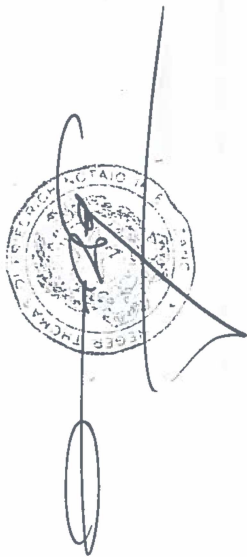


Stempelsteuerfrei - Esente da bollo

Mit der von mir aufbewahrten Urschrift
gleichlautende Abschrift, für die vom Gesetz
vorgesehenen Zwecke ausgefertigt

Bozen, 17 DIC. 2019



NOTAIO IN BOLZANO THOMAS WEGER NOTAR IN BOZEN
99100 BOLZANO - BOZEN - PIAZZA VITTORIA 47 SIEGESPLATZ - TEL. (+39) 0471 067575 - FAX (+39) 0471 067576 - INFO@STUDIOWEGER.IT

COPIA AUTENTICA - BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

von Stempel - und Registersteuer befreit - Art. 82, Abs. 3, letzter Satz
und Abs. 5, GvD 11/7/2017.

Urkundennr. 75082 -----Sammlung Nr. 19801

PROTOKOLL DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
ANIMATIVA

ITALIENISCHE REPUBLIK

Am dritten Dezember zweitausendneunzehn, um elf Uhr und sechs
Minuten.

In Bozen, in meiner Kanzlei, Siegesplatz 47.

Vor mir Thomas WEGER, Notar in Bozen, eingetragen in der Nota-
riatskammer von Bozen, ist persönlich erschienen:

- **DEMETZ REINHARD**, geboren in Bozen am 13. Dezember 1978,
domiziliert für diese Urkunde in Lana, Max-Valier-Str. 11, am Sitz
des Vereins.

Der Erschienenene, dessen persönliche Identität mir Notar bekannt ist,
ersucht mich folgende Urkunde aufzunehmen, mit welcher er
vorausschickt und erklärt:

- dass er vorliegender Urkunde nicht im eigenen Namen beiwohnt,
sondern in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins

ANIMATIVA

mit Sitz in Lana, Max-Valier-Str. 11, eingetragen in das Landesver-
zeichnis der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens mit
Dekret des Landeshauptmannes Nr. 251/1.1 vom 30. September
2004, sowie als juristische Person des Privatrechts anerkannt mit
Dekret des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Südti-
rol vom 4. Februar 2003 mit Dekret Nr. 21/1.1, St.Nr. 94042060213,
MwSt. 01516180211;

- dass am heutigen Tag, an dieser Stunde und an diesem Ort die
Vollversammlung in außerordentlicher Sitzung in in zweiter Einberu-
fung stattfindet, und zwar mit folgender

TAGESORDNUNG:

1 - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

2 - Genehmigung der Tagesordnung;

3 - Genehmigung Satzungsänderungen.

Dies vorausgeschickt, ersucht der Erschienenene mich Notar der Ver-
sammlung als Schriftführer beizuwohnen und das Protokoll zu verfas-
sen, aus welchem der Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse
der oben erwähnten Versammlung hervorgehen.

Den Antrag des Erschienenenen annehmend, beurkunde ich Notar fol-
gendes:

Den Vorsitz der Vollversammlung übernimmt mit der Zustimmung der
Anwesenden der Erschienenene, welcher nach der Begrüßung die Voll-
versammlung eröffnet und feststellt und erklärt:

- dass die Vollversammlung ordnungsgemäß im Sinne des Art. 13 der
Satzungen einberufen wurde;

- dass diese in erster Einberufung nicht beschlussfähig war;

- dass das Mitglied des Vorstandes Hofmann Brigitte anwesend ist;

- dass die anderen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Rech-
nungsprüfer entschuldigt abwesend sind;



NOTAR
THOMAS WEGER

REGISTRIERT IN BOZEN

AM 17/12/2019

UNTER NR. 13916

SERIE IT

STEUERFREI



SATZUNG DES VEREINS„ANIMATIVA“1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Animativa – Organisation zur Förderung des Gemeinwesens“. Im Zuge des Übergangs in das neue einheitliche staatliche Register der Körperschaften des Dritten Sektors wird die Vereinsbezeichnung um das Akronym „VFG“ ergänzt. Animativa – Organisation zur Förderung des Gemeinwesens – ist ein anerkannter Verein privaten Rechts mit Sitz in Lana, Italien, sowie Zweitsitzen in Bozen, und in Meran. Die Zweitsitze des Vereins können vom Vorstand eingerichtet, verlegt und aufgelöst werden.

Der Zusatz „- Organisation zur Förderung des Gemeinwesens - VFG“ bzw., in der Kurzfassung, „-VFG“ bleibt so lange bestehen als der Verein in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen ist. Sollte der Verein in Hinkunft in ein oder mehrere andere (evtl. weitere) Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeiten der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen des Vereins hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, dies alles ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder gesonderten Beschlussfassung.

2. Zweck und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse2.1. Zweck

- dass weiters das Vereinsmitglied Sprenger Roland anwesend ist;
- dass somit von den insgesamt 352 (dreihundertzweifundfünfzig) Mitgliedern 3 (drei) anwesend sind;
- dass die außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung im Sinne des Art. 13 der geltenden Satzung bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist und die Vollversammlung somit ordnungsgemäß über die Tagesordnungspunkte kann.
Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, wird die Tagesordnung genehmigt und der Vorsitzende erläutert den Erschienenen, dass die kürzlich eingeführten gesetzlichen Bestimmungen des sogenannten "terzo settore" eine Abänderung der Satzung notwendig machen.
In der Folge werden die wesentlichen Änderungen erläutert und die Vollversammlung, nach Anhören der oben angeführten Ausführungen und nach angemessener Diskussion, bei der niemand verlangt, dass die Wortmeldung protokolliert wird

beschließt,

mittels Handaufheben mit
3 (drei) Ja - Stimmen
0 (null) Nein - Stimmen
0 (null) Enthaltungen

wie vom Vorsitzenden festgestellt und somit mit der vom Artikel 13 der derzeitigen Satzungen vorgesehenen Mehrheit:

1) - die Satzung in ihrer neuen Fassung, wie sie dieser Urkunde unter Buchstabe "A" beigelegt wird, vollinhaltlich zu genehmigen;
2) - den Vorsitzenden mit den weitestgehenden Befugnissen für die Durchführung des gefassten Beschlusses auszustatten, wobei dieser im Besonderen beauftragt und ermächtigt wird, die von den Behörden eventuell verlangten Änderungen, Streichungen und Einfügungen an vorliegender Urkunde und an den Satzung vorzunehmen, welche sich als erforderlich herausstellen sollten.

Nachdem nichts weiteres zu beschließen ist, wird die Vollversammlung um elf Uhr und vierundzwanzig Minuten aufgelassen.

Die Kosten dieser Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Der Erschienene, im Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen, entbindet mich Notar von der Verlesung der Anlage.

Aufgefordert habe ich Notar diese Urkunde aufgenommen und dieselbe dem Erschienenen verlesen, welcher sie auf mein Befragen hin als seinen Willen gemäß bestätigt und mit mir Notar gesetzmäßig zur obigen Uhrzeit unterzeichnet.

Von einer Person meines Vertrauens mit Maschine geschrieben auf insgesamt zwei Seiten eines Bogens.

gez. Demetz Reinhard

L.S. - Thomas Weger, Notar in Bozen

2011



Zweck des Vereins ist Zirkuskunst als eigenständigen kulturellen Beitrag zu fördern und zu betreiben.

Der Verein fördert die Möglichkeit, die Jonglier- und Zirkuskunst zu erlernen und auszuüben. Darunter fällt vor allem Kinder- und Jugendarbeit, ebenso die Arbeit mit Menschen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderen Bedürfnissen, aber auch die Bildungsarbeit und Freizeitgestaltung von interessierten Zielgruppen (Erwachsene, Senioren, Familien, Schulen, Vereine...). Die Organisation von Veranstaltungen soll den Besuchern Einblicke in die Zirkuskunst und die Fähigkeiten der Artisten geben. Unter „Zirkuskunst“ versteht der Verein, eine ganzheitliche, nicht wettbewerbsorientierte Bewegungskunst, die für die motorische und kognitive Entwicklung des Kindes, aber auch von Jugendlichen und Erwachsenen förderlich ist. Der Verein bestrebt die gemeinsame Gestaltung eines Erfahrungs- und Erlebnisraumes, in dem diese ganzheitliche Entwicklung durch die vielfältigen zirkensischen Disziplinen gefördert werden kann. Unter Zirkuskunst fallen die verschiedenen Sparten der Jonglage, der Manipulation, der Artistik, der Akrobatik, der Äquilibristik, aber auch verschiedenste Formen wie Theater und Kabarett, Musik und Gesang, Tanz, Bewegung und Spiele im Allgemeinen, wobei nicht Leistung und Perfektion, sondern Kreativität, und Freude am gemeinsamen Tun im Vordergrund stehen. Der Verein versteht Zirkuskunst als Ergänzung zur vorhandenen Sportkultur.

2.2 Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Zum Erreichen des Vereinszweckes übt der Verein folgende in Art. 5 Abs. 1 Buchstabe d) i) GvD vom 03.07.2017, Nr. 117, normierten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus:

„d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke:“

„i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;“

„i) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;“

Der Verein übt auch weitere seinem Zweck dienliche Tätigkeiten aus, diese sind aber jedenfalls sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten und oben angeführten Haupttätigkeit.

3. Fehlende Gewinnabsicht und Ehrenamtlichkeit

Der Verein übt hauptsächlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus, die sich sowohl an die Mitglieder als auch an Dritte richten, und verfolgt dabei, ohne jegliche Gewinnabsicht, bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zwecke.



6.2. Rechte der Mitglieder

Volljährige Mitglieder haben ab Eintragung ins Mitgliederbuch des Vereins

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Rechte der minderjährigen Mitglieder werden über deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und deren Einrichtungen weisungs- und bestimmungsgetreu zu nutzen.

Das passive Wahlrecht kann ausschließlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.

Mitglieder haben auch das Recht, am Sitz des Vereins in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen, indem sie einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der einzusehenden bücherlichen Einträge an den Verein stellen.

Der Vorstand hat innerhalb von dreißig Tagen über den Antrag zu befinden, und der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter den Beschluss anschließend unmittelbar umzusetzen.

6.3. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den etwaig festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb 30. September eines jeden Jahres zu bezahlen. Tritt ein Mitglied während laufenden Jahres ein, ist jedenfalls der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und

an dessen Satzungen, an Geschäftsordnungen und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, sowie Beschlüsse zu halten.

6.4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder, sofern festgesetzt, durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb des betreffenden Mitgliedsjahres, das auch vom Geschäftsjahr abweichen kann. Wird der Mitgliedsbeitrag im Laufe eines Geschäftsjahres erst nach dem 31. März entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur etwaigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder bis zum Ausschluss wegen Nichtzahlung mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Missachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, oder der Beschlüsse der Vereinsorgane vom Verein ausschließen oder weil das Mitglied den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet oder die von der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen 30 Tagen ab Mitteilung desselben Berufung beim Schiedsgericht einlegen.

7. Organe

7.1. Organe



Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in
- die Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht

7.2. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer/innen bleiben drei Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zusammengesetzt aus allen Mitgliedern.

Jedes Mitglied verfügt bei der Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu fünf weitere Mitglieder vertreten.

Sollte der Vorstand dies fallweise beschließen und in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung auch ausdrücklich anführen, können Mitglieder auch mit vom Vorstand spezifisch festzulegenden Telekommunikationsmitteln an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, vorausgesetzt, es ist dabei möglich, die Identität der betroffenen Mitglieder festzustellen.

8.1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden je nach Bedarf

einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb März einberufen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende die Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung, entweder durch schriftliche Einladung, auch via einfacher elektronischer Post, oder durch Aushang am Vereinssitz.

8.2. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8.3. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und die Abwahl der Mitglieder der Vereinsorgane;
- die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der

Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;

- die Genehmigung der Bilanz;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der



Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber

- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten

Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;

- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;

- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;

- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, eigene Tagesordnungspunkte bis zum Sitzungsbeginn einzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.

8.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Satzung bedarf es jedenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es jedenfalls der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl,

sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

8.5. Vorsitz und Stimmzähler

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vereins und bei Abwesenheit deren/dessen Stellvertreter/in, es sei denn, die Mitgliederversammlung sollte es für notwendig erachten, eine/n Vorsitzende/n der Mitgliederversammlung zu wählen.

Die/der Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Stehen Wahlen an, ernennt die Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in und die Stimmzähler/innen, welche das zu erstellende Wahlprotokoll unterzeichnen.

9. Vorstand

9.1. Mitglieder des Vorstandes

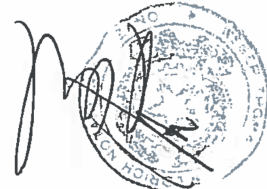
Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden, welche vorab entscheidet, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand von Mal zu Mal besteht.

Es steht dem Vorstand frei, Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.

Der Ausschuss besteht aus



[Handwritten signature]



a) der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in;

b) der/dem Kassier/in;

c) der/dem Schriftführer/in;

d) den etwaigen kooptierten Beiräten.

Eine Person kann innerhalb des Vorstandes mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.

9.2. Wahlen des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Vorstand

a) in einem einzigen Wahlgang, oder

b) in getrennten Wahlgängen mit Zuweisung der Funktionen ermittelt wird.

Wird die Wahl in einem einzigen Wahlgang durchgeführt, wählt der Vorstand unter sich Vorsitzende/n, Stellvertreter/in, Kassier/in und Schriftführer/in.

Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8.4.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird dasselbe bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung im Zuge eines eigenen Wahlganges ersetzt. Das neu gewählte Vorstandsmitglied verfällt gleichzeitig mit dem gesamten Vorstand. Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder um mehr als die Hälfte, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen und dürfen ab dem

Zeitpunkt, zu welchem ihre Anzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, nur noch ordentliche Verwaltungshandlungen setzen.

9.3. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- ggf. Wahl der/des Vorsitzenden und Stellvertreter/in/s, der/des Kassier/in/s und der/des Schriftführer/in/s;
- Führung der laufenden Geschäfte;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung von Budget und Bilanz;
- Erstellung des Finanzierungsplanes;
- Erstellung des Tätigkeitsprogrammes;
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes;
- Erstellung des Tätigkeitsberichtes;
- Planung von außerordentlichen Investitionen;
- Ernennung von Arbeits- und Projektgruppen;
- Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen mit Mitarbeiterinnen;
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- Einrichten, Verlegen und Auflösen von Zweitsitzen;
- Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen zur Satzung;
- Festlegen der etwaigen weiteren Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 dieser



Satzung;

- Führen der gesetzlich vorgeschriebenen Bücher des Vereins;
- Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 2 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

9.4. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

Der Vorstand muss mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch via einfacher elektronischer Post, einberufen werden.

Eine Vorstandsitzung ist auch dann gültig, wenn sie nicht in der oben beschriebenen Form einberufen wurde, aber alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder durch persönliche Mitteilung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches von Schriftführer/in und Vorsitzender/in zu unterzeichnen ist.

10. Vorsitzende/r

Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist die/der gesetzliche Vertreter/in desselben. Bei Verhinderung wird sie/er durch die/den

Stellvertreter/in ersetzt.

11. Rechnungsprüfung

Die beiden Rechnungsprüfer/innen überprüfen die Verwaltungstätigkeit und die Vermögensgebarung des Vereines, die Buchhaltung und den Jahresabschluss, berichten der Mitgliederversammlung und überwachen die Einhaltung der Vereinssatzung

Sollte es von Gesetzes wegen notwendig sein oder werden, ein Kontrollorgan einzurichten und ein Rechnungsprüfer nicht auch die Aufgaben des Kontrollorgans übernehmen können, obliegt dessen Bestellung und Abberufung der Vollversammlung, wobei das Kontrollorgan für diesen Fall, so lange und so weit erlaubt, aus nur einer Person besteht, ansonsten aus drei Personen, in jedem Fall aber den Rechnungsprüfer ersetzt und auch dessen Aufgaben übernimmt. Für das etwaige Kontrollorgan gelten die für den Rechnungsprüfer vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß und so weit anwendbar, etwaig vorrangig aber allfällige zwingende gesetzliche Vorschriften zum Kontrollorgan und/oder zu dessen Aufgaben.

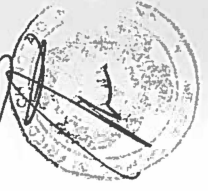
12. Schiedsgericht

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis und/oder der Auslegung von Satzung, etwaigen Durchführungsbestimmungen sowie Beschlüssen von Verein und Organen ergeben, der ausschließlichen und endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes zu übergeben.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die wie folgt bestellt werden:

- Jede Partei bestellt in der Klage und in der Klagebeantwortung einen Schiedsrichter. Sind mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt und erzielen sie über die Bestellung eines oder beider Schiedsrichter keine Einigung, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter über Antrag der befähigteren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- wird die Namhaftmachung von einer, mehreren oder allen Parteien nicht vorgenommen, und fehlen aus diesem Grund einer oder beide Schiedsrichter, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter auf Antrag der befähigteren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- der dritte Schiedsrichter, der die Aufgabe des Senatsvorsitzenden übernimmt, muss Jurist sein und wird von den beiden Parteischiedsrichtern im Einverständnis ernannt, oder, in Ermangelung eines solchen, auf Antrag der befähigteren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen.

Das Schiedsgericht entscheidet, im Sinne von Art. 808-ter der italienischen Zivilprozessordnung und in ausdrücklicher Abweichung von Art. 824-bis derselben, als freies Schiedsgericht und nach Billigkeit. Es ist an keine Formvorschrift gebunden, hat den Parteien aber jedenfalls gleichberechtigt

Fristen für schriftliche Stellungnahmen einzuräumen.

Das Verfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt, und das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bozen.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze dieses Artikels gilt jedenfalls der Gerichtsstand Bozen für vereinbart. Dem Verein steht es trotz dieser Schiedsklausel frei, Forderungen, Gegenforderungen und Einwendungen entweder vor dem Schiedsgericht oder vor dem zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

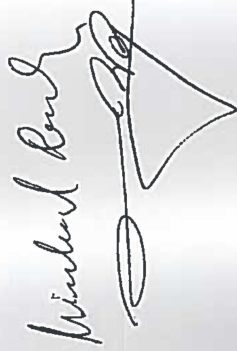
13. Auflösung und Schlussbestimmungen

13.1. Auflösung des Vereins

Das bei Auflösung des Vereines anfallende Vermögen ist, im Sinne einer von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidung, einer Körperschaft des Dritten Sektors mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit zu übertragen.

13.2. Schlussbestimmungen

Auf alle von den Satzungen nicht oder nicht vollständig geregelten Fälle findet das Zivilgesetzbuch, der Kodex des Dritten Sektors, sowie die einschlägigen Rechtsnormen betreffend der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens Anwendung.




Bestätigung der Übereinstimmung	Attestazione di conformità
Es wird bestätigt, dass diese Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.	Si attesta la conformità della presente copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.
(Artikel 22 Absatz 2 des gesetzvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014)	(articolo 22, comma 2, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014)
Die Amtsdirektorin Judith Notdurfter (mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)	La direttrice d'ufficio Judith Notdurfter (sottoscritto con firma digitale)